

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 61 - 61

Feust, ...: Zu §§. 51 und 52 der Novelle vom 17. Nov.
1837

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

tion wurde nicht bewilligt, und hierauf die Aktenvorlage an den obersten Gerichtshof bewerkstelligt. Hier entstand nun die Frage, ob das vorsorglich eingewandte Rechtsmittel nicht zufolge G.D. XV, S. 5, Nr. 4 als „eine bloße vorläufige Appellationsinsinuation“ zurückzuweisen sey? — Diese Frage wurde verneint, weil sich die erwähnte Stelle der G.D. bloß auf vorläufige Appellationsanzeigen ohne Aufstellung und Ausführung von Beschwerden beziehe, im gegebenen Falle aber die Abschlagung des Restitutionsgesuches als Gegenstand der vorsorglichen Beschwerdeführung ausdrücklich bezeichnet worden sey, und hinsichtlich der Ausführung die Bezugnahme auf das im Restitutionsgesuche Vorgetragene genüge. v. Stürzer Civilrechtsverf. S. 792, Nr. 5.

Vgl. DABlkt. Nr. 349^{40/41}.

2.

Zu §§. 51 und 52 der Novelle vom 17. Nov. 1837.

Von Herrn Dr. Feust zu Fürth.

In einer Streitsache waren förmliche Verhandlungen in den gewöhnlichen vier Schriftsätzen gepflogen, sodann von dem treffenden Gerichte die Akten zum Spruche ausgesetzt worden.

Später erließ dies Gericht ein weiteres Dekret, wodurch der Aktenschluß wieder aufgehoben, und die Sache bis zur Entscheidung eines andern, bei demselben Gerichte anhängigen Rechtsstreites für beruhend erklärt wurde.

Gegen das zuletzt gedachte Dekret dürfte eine selbstständige Berufung Platz greifen.

Denn das kritische Dekret ist ein *cum plena causae cognitione* ergangener Bescheid, wodurch die Klage bis nach erfolgter Entscheidung einer andern bereits anhängigen Streitsache für beruhend